

te. Demgegenüber ist die historisierende Tendenz der Matthäus- und Lukasredaktion zu Recht betont, wenn auch die Alternative zwischen „sachlicher“ Auseinanderlegung des Traditionsgutes (durch Matthäus) und „zeitlicher“ (durch Lukas) den Tatbestand zu sehr vereinfacht (z. B. ist nicht nur Mt. 24, sondern auch Mt. 10, 17 ff. [vgl. 10, 23] zeitlich ausgerichtet.)

Angesichts der zahlreichen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Ansatzes entgegenstellen, beruhigt es nicht, wenn M. einschränkend erklärt, daß die bisher vorgetragenen Ergebnisse Hypothesen seien, sich also kaum je exakt beweisen ließen (S. 101); denn die Notwendigkeit des Hypothetischen erscheint erst dann einsichtig, wenn die Untersuchung alle Möglichkeiten der exakten Feststellung ausgeschöpft hat, nicht aber, wenn nur Ausschnitte des Evangeliums behandelt sind, wobei selbst ein für das Verständnis der Markusredaktion so zentrales Problem wie das der Messiasgeheimnistheorie unberücksichtigt bleibt, wie denn auch das epochemachende Werk W. Wredes nicht verarbeitet wurde.

Es ist zudem die Frage, ob die Entgegensetzung von „kerygmatischem“ und „biographischem“ Interesse (S. 7. 41. 61 f. u. ö.) eine für die Synoptikerexegese brauchbare Alternative darstellt: Ist der „Historiker“ Lukas wirklich ohne jede „kerygmatische“ Intention? Umgekehrt hat sich gezeigt, daß sich für das Markusevangelium eine „historische“ Interpretation der chronologischen und geographischen Angaben nicht ausschließen läßt. Daß alle Synoptiker die Parusieverzögerung zur Voraussetzung haben (vgl. die lehrreiche Untersuchung von E. Gräßer, Das Problem der Parusieverzögerung in den synoptischen Evangelien und in der Apostelgeschichte 1957), hat allgemeine und grundlegende Bedeutung. Es setzt eine grundsätzliche Übereinstimmung im Geschichtsverständnis voraus, wie sie auch in dem gemeinsamen Aufriß des Evangeliums als eines „Lebens Jesu“ zum Ausdruck kommt: die synoptischen Redaktionen sind ohne Ausnahme dem frühchristlichen Historisierungsprozeß einzuordnen. So wenig Ms Verdienst bestritten werden soll — seine Arbeit macht auf das oft vernachlässigte Problem der Evangelienredaktion, das im Grund die Voraussetzung für jede weitere, in Richtung auf den historischen Jesus angelegte Fragestellung sein sollte, mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aufmerksam, und der Nachweis der historisierenden Redaktion in den „Große evangelien“ ist oft lehrreich und überzeugend geführt —, die Frage nach der Markusredaktion, im besonderen nach Umfang und Charakter der im zweiten Evangelium vorliegenden Historisierung des Traditionsgutes, sowohl im Blick auf die sich in ihr ausprägende theologische Eigenart des Evangelisten als auch auf die damit gegebene grundsätzliche Einheit der Synoptiker, ist eine noch unbewältigte Aufgabe.

Bonn

G. Strecker

Aemilius Michiels, O.F.M.: Index verborum omnium quae sunt in Q. Septimii Florentis Tertulliani tractatu De Praescriptione Haereticorum addita lucubratione de Praepositionibus in tractatu De Praescriptione Haereticorum occurrentibus (= Instrumenta Patristica I). Hagae Comitum (Martinus Nijhoff), Steenbrugis (in Abbatia Sancti Petri) 1959. 150 S. bfr. 125,—.

Der Index verzeichnet alle Wörter und Wortformen aus Tertullians „Prozesseinrede“, die im Text oder kritischen Apparat der großen Ausgaben im Wiener Corpus und im Corpus Christianorum sowie der Spezialausgabe von Labriolle vorkommen. Durch die Berücksichtigung der Varianten ist der Wortschatz der wichtigen älteren Ausgaben miterfaßt. M. hat die Formen sorgfältig geordnet und genau belegt; die Anordnung der Belege gibt zuweilen einen Hinweis auf die Bedeutung des Wortes. Besondere Zeichen machen die Formen kenntlich, die einem biblischen Zitat oder dem textkritischen Apparat entnommen sind. Die Berücksichtigung der Varianten ist nicht nur für die textkritische Arbeit nützlich, sondern dient auch dem Sprachwissenschaftler. Er findet im Index beispielsweise die Form *strumentum* für *instrumentum* und *celibrum* für *cerebrum*. Aber wozu werden auch jene griechischen Wörter aus Bibelversen angeführt, die gelegentlich in einem Apparat als Parallele und Stütze

einer Lesart erwähnt werden? Sie gehören wirklich nicht zum Wortschatz Tertullians; es genügt, wenn man sie in einem Verzeichnis der von ihm zitierten oder benutzten Bibelstellen findet. Ohne diese Zusätze schrumpft der Elenchus nominum Graecorum zur Schrift De praescriptione auf zwei Wörter zusammen, und von diesen ist eins noch unsicher.

Auch gegenüber der Gruppierung der Wörter kann man gelegentlich Bedenken haben. Es ist fraglich, ob neben dem pronominalen *qui* auch das adverbiale *qui* („wie“) zu erkennen ist. M. nennt als einzigen Beleg die Worte: *Aeon ille nescio qui novi . . . nominis* (De praescr. 33, 16 Kroymann). Doch auch hier dürfte *qui* Pronomen sein. Denn das determinierende *ille* schließt den unbestimmten pronominalen Zusatz *nescio qui* keineswegs aus, wie das *nescio qui* bei dem Eigennamen Nigidius (30, 38) beweist. So hat wohl auch M. an einer anderen Stelle seines Index, wo er unter dem Stichwort *nescio* die Worte *ille nescio qui* als Einheit zusammenfaßt, selbst an das Pronomen *qui* gedacht. Im übrigen sind aber die Anlage und Ausarbeitung des Index ausgezeichnet. In der Bibliographie wäre unter den Lexika auch das von A. Blaise (Dictionnaire latin-français des Auteurs chrétiens, 1954) zu nennen; W. Bauers Wörterbuch zum Neuen Testament sollte man nicht mit der Auflage von 1937 angeben. Auf S. 19 ist ein Buch von Hoppe irrtümlich zweimal genannt.

Im zweiten Teil des Buches führt M. den Gebrauch der einzelnen Präpositionen in einer eingehend gegliederten Übersicht vollständig vor. Vergleichsmaterial aus anderen Schriften und Erläuterungen geben Hilfen für das Verständnis des Textes. Daß die Belege oft recht ausführlich sind, läßt sich nicht vermeiden, wenn man dem Benutzer ein ständiges Nachschlagen des Textes ersparen will. Aber man muß doch überlegen, ob soviel handschriftliche Abweichungen abzudrucken sind, wie M. es tut. Für die Bedeutung der Präposition *ad* ist es ganz unnötig zu wissen, ob das Verbum des Satzes *exorbitaverint* heißt oder ob hier die Klausel (!) empfiehlt, den Indikativ zu lesen (S. 106), und der Beleg für *apud* braucht ebensowenig Varianten mit Angabe der Bezeugung zu enthalten, wenn nur die Form des Verbums, aber nicht das Wort selbst betroffen ist.

Im übrigen ist auch diese systematische Übersicht über Tertullians Gebrauch der Präpositionen ausgezeichnet. Wenn sie als ein specimen Lexici Tertullianei auftritt, so erweckt sie für ein entsprechend ausgearbeitetes Wörterbuch große Hoffnungen. Aber man sollte rechtzeitig auf jeden nutzlosen Ballast verzichten. Um so eher wird das Wörterbuch erscheinen können, und um so besser wird es zu benutzen sein.

Bad Godesberg

H. Karpp

Henry Chadwick: *The Sentences of Sextus. A Contribution to the History of Early Christian Ethics* (= Texts and Studies. Contributions to Biblical and Patristic Literature NS ed. by C. H. Dodd Bd. V). Cambridge (University Press) 1959. XII, 194 S. geb. sh 30/-.

In einer Zeit, die thesenreiche Aufsätze der Mühsal handschriftlicher Forschung vorzieht, begrüßt man eine Arbeit, die in gutbewährter Synthese „Texte und Untersuchungen“ verbindet, besonders gerne, zumal wenn sie aus der zuverlässigen und gediegenen Feder des bekannten Oxforder Patristikers vorgelegt wird. Seine Textausgabe dürfte nicht nur die älteren von Elter, *Gnomika I* (Leipzig 1892) und F. de Paolo (Mailand 1937) überholt gemacht haben, sondern besitzt auch den Vorzug, die Sentenzen des Clitarchus und die Pythagoräischen Sprüche in einem Bande zu vereinen, was die selbständige Orientierung erleichtert. Selbstverständlichkeiten wie kritischer Textapparat, Indices, Bibliographie und im Anhang kurze, das Wesentliche festhaltende Anmerkungen brauchten nicht betont zu werden, wenn nicht auch diese Seite von dem Editor so durchgeführt wäre, daß sie der Kritik keinen Raum bieten.

Nach einer zusammenfassenden Einführung in das ethische Programm des Sextus bringen die Untersuchungen selbst einen wichtigen Forschungsbeitrag. Die Beobachtung, daß Origenes, Hom. in Ezech. I, 11 (Baehr. VIII, 334) den Sextusspruch nr. 352